

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Brigitte Pothmer, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Transparenz an den Finanzmärkten schaffen – Anschleichtaktik bei verdeckten Unternehmensübernahmen verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in diesem Sommer in der Öffentlichkeit heftig diskutierte Übernahme des im Deutschen Aktienindex DAX 30 notierten Automobilzulieferers Continental AG durch das deutlich kleinere nicht börsennotierte Familienunternehmen Schaeffler Gruppe hat deutlich gezeigt, dass es bei den Meldepflichten bei entsprechenden Änderungen von Beteiligungsverhältnissen noch erhebliche Lücken zu schließen gibt und damit dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht. Denn trotz Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und Risikobegrenzungsgesetz konnte die Schaeffler Gruppe ihre Beteiligung am Übernahmeobjekt Continental AG lautlos und von sämtlichen Marktteilnehmern sowie von der Continental AG selbst unbemerkt ausweiten. Dass ein solches Vorgehen möglich war und offensichtlich nach geltenden gesetzlichen Vorschriften noch ist, widerspricht der Zielsetzung einer möglichst umfassenden Transparenz an den Finanzmärkten als Voraussetzung für deren korrekte und faire Funktionsfähigkeit. Die bisherigen Regeln haben eindeutig ihr Ziel verfehlt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

die Ergebnisse der in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/10167) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/10094) zugesagten Prüfungen sowie gesetzliche Vorschläge mit folgendem Inhalt unverzüglich dem Bundestag vorzulegen:

- sofortige Einbeziehung sämtlicher Finanzderivate in die Meldeschwellen,
- deutliche Erhöhung des maximalen Sanktionsrahmens für vorsätzliche Verstöße,
- Meldepflicht für alle Beteiligungen, auch wenn die Meldeschwellen bereits vor Inkrafttreten des Risikobegrenzungsgesetzes überschritten wurden,
- lückenlose und eindeutige Offenlegung der Eigentümer bei Namensaktien.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Eine funktionierende Marktwirtschaft braucht faires Verhalten aller Beteiligten, und dies muss durch staatliche Rahmenbedingungen sichergestellt werden.

Der aktuelle Fall der Übernahme des im DAX 30 notierten Automobilzulieferers Continental AG durch die Schaeffler Gruppe stellt eine Bewährungsprobe dar, wie tragfähig und verlässlich die bestehenden gesetzlichen Meldepflichten über sich ändernde Beteiligungsverhältnisse und deren praktische Umsetzung sind.

Durch geschickte Gestaltung war es der Schaeffler Gruppe im Vorfeld der Übernahme gelungen, Zugriffsmöglichkeiten auf rund 36 Prozent des Kapitals der Continental AG zu erwerben, ohne dabei die Meldeschwellen zu überschreiten. Dies wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft und bestätigt. Im Einzelnen setzten sich diese Zugriffsmöglichkeiten laut Medienberichten (z. B. Börsen-Zeitung vom 23. Juli 2008, Seite 2) folgendermaßen zusammen: Die Schaeffler Gruppe hatte zu diesem Zeitpunkt bereits 2,97 Prozent des Kapitals von der Continental AG erworben. Außerdem hatte sich die Schaeffler Gruppe Optionen zum Erwerb von Aktien über weitere 4,95 Prozent gesichert. Da direkte Beteiligungen nach bisheriger Rechtslage erst ab Überschreitung von 3 Prozent und Optionen ab 5 Prozent gemeldet werden müssen und beide Beteiligungsformen derzeit nicht zusammengerechnet werden, bestand über diese in der Summe knapp 8 Prozent der Schaeffler Gruppe keine gesetzliche Meldepflicht. Darüber hinaus hatte die Schaeffler Gruppe mit mehreren Banken Swap-Geschäfte auf Aktienpakete von jeweils unter 3 Prozent abgeschlossen. Insgesamt summierten sich die Swap-Geschäfte auf 28 Prozent, so dass insgesamt Zugriff auf 36 Prozent des Kapitals der Continental AG bestand.

Die Bundesregierung hat auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Meldepflichten bei Veränderung von Beteiligungsverhältnissen“ (Bundestagsdrucksache 16/10094) bereits an vielen Stellen eindeutig geantwortet (Bundestagsdrucksache 16/10167) und den konkreten Inhalt des Handlungsbedarfs bereits erkennen lassen. Danach hätte selbst das gerade erst in Kraft getretene Risikobegrenzungsgesetz das in der Öffentlichkeit wie auch unter Experten als „Anschleichtaktik“ bezeichnete Vorgehen der Schaeffler Gruppe gegenüber der Continental AG nicht verhindern können. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage schreibt die Bundesregierung sehr deutlich: „Das Risikobegrenzungsgesetz sieht ... keine Erweiterung der Mitteilungspflichten in Bezug auf den Umfang der ... erfassten Finanzinstrumente vor“ (Antwort auf Frage 10).

Dies bedeutet, dass auch nach dem Risikobegrenzungsgesetz die in die Meldepflicht einbezogenen Finanzderivate so eng gefasst sind, dass es weiterhin sehr leicht möglich sein wird, sich bei einer beabsichtigten Übernahme lautlos und unbemerkt dem Unternehmen, was übernommen werden soll, zu nähern.

Und selbst bei einer tatsächlich festgestellten Verletzung einer Meldepflicht ist ein derzeit geltender maximaler Sanktionsrahmen von 200 000 Euro bei vorsätzlichem Verschweigen viel zu gering, um tatsächlich Abschreckungswirkung zu entfalten (siehe auch die Antworten auf die Fragen 2 und 6).

Besonders bemerkenswert ist aber, dass kurz vor dem Abschluss der parlamentarischen Beratungen des Risikobegrenzungsgesetzes im Juni dieses Jahres die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Meldepflichten kurzfristig soweit möglich ausgesetzt haben: Auch wenn nach dem Risikobegrenzungsgesetz die Finanzderivate, mit denen die Schaeffler Gruppe ihren Übernahmecoup eingefädelt hat, grundsätzlich meldepflichtig gewesen wären, hätten sie nach dem Willen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD dennoch nicht gemeldet werden müssen, denn wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Risikobegrenzungsgesetzes die Meldeschwellen schon überschritten waren, dann

wurde durch die genannte Lockerung der Vorschriften die Meldepflicht ausgesetzt.

Die Bundesregierung räumt in ihrer oben genannten Antwort auf die Kleine Anfrage auch ein, dass sie „die aktuellen Entwicklungen am Finanzmarkt, insbesondere im Fall des Übernahmeangebots der Schaeffler KG, zum Anlass“ nimmt, „die geltenden Transparenzpflichten auch unter Einbeziehung der Rechtslage in anderen Staaten zu überprüfen“ (Antwort auf Frage 11).

Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf, damit das Beispiel Schaeffler Gruppe und Continental AG am Finanzplatz Deutschland keine Nachahmer finden kann und tatsächlich mehr Transparenz auch am deutschen Finanzmarkt durchgesetzt wird. Dies ist nicht nur im Sinne der Anlegerinnen und Anleger, sondern auch im Sinne einer besseren Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzstandorts.

